



STATUTEN Stand: April 2018

DiscDogDuell, kurz DDD

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**DiscDogDuell**", kurz „**DDD**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Hundefrisbee oder auch Discdogging genannt, ist eine äußerst dynamische und vielseitige Hundesportart, die deinen Hund nicht nur körperlich sondern auch geistig voll fordert, sich positiv auf das Zusammenspiel von Hund und Halter auswirkt und einfach großen Spaß macht! **Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Organisation und Ausrichtung der DDD Dogfrisbee-Turnierserie in Österreich, mit einem eigens für diese Art Turnier aufgestelltem Reglement und die Verbreitung der Sportart Dogfrisbee im Allgemeinen.** Der Zweck des Vereins umfasst die Etablierung und Koordination der österreichweiten DDD-Turnierserie, durch Unterstützung der Vereine vor Ort und in der Planung durch Mitglieder des Vereins und speziell des Vorstands; die Weiterentwicklung und punktuelle Adaptierung des DDD-Regelwerks; die Festlegung des DDD-Series Turnierkalenders; Entscheidungsfindung über die teilnehmenden Stationen, DDD-Gesamtspensoren (inkl. Ermittlung von Interessenskonflikten mit lokalen Turniersponsoren), das Aufstellen von DDD-Series Sachpreise und Merchandise, sowie das zur Verfügung stellen von Materialien (Turnierraster, Banner, Beachflags) und Infrastruktur (Online-Plattform).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Mithilfe der Mitglieder und des Vorstandes bei der Organisation und Durchführung von DDD-Series Turnieren vor Ort und im Vorfeld der Planung.
- b) Ausarbeitung und laufende Weiterentwicklung des DDD-Regelwerks
- c) Abhaltung von Workshops in Hundeschulen und Vorführungen bei diversen Veranstaltungen (wie z.B. die Badener Hundetage) um den Hundefrisbeesport einem breiteren Publikum vorzustellen und zu dessen Verbreitung beizutragen.
- d) Wartung und Pflege einer Webseite als Kommunikations- und Koordinationsplattform als zentrale Anlaufstelle
- e) Herstellung von Informationsmaterialien und Drucksorten (z.B. Flyer, Urkunden)
- f) Festsetzen des Turnierkalenders und der teilnehmenden Stationen.
- g) Zentrale Koordination und Kommunikation mit Turnier-Hosts.
- h) Sponsorensuche und Ausschluss von Sponsoren bei Interessenskonflikt

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Stargelder („Kopfquote“) für die Teilnahme an einem Turnier
- c) Verkauf von Merchandise-Artikel (z.B. DDD-Series T-Shirt, bedruckte Scheiben)
- c) Lokalen Turnier-Sponsoren (zur Finanzierung von Pokalen/Medaillen, Starterpaketen, Turnierpreisen, Druckkosten) die einzelne Turniere betreffen und
- d) DDD-Series Gesamtsponsoren (zur Finanzierung von Sachpreisen für alle Stationen, Preise für das DDD-Series Finale, Ankauf von DDD-Infrastruktur wie Beachflags, Banner, Werkzeuge und Design und Druck von Merchandise)

§ 4: Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder

Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinstätigkeit und an der Erreichung der Ziele beteiligen und einen entsprechenden Mitgliedsbeitrag zahlen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch langjährige, aktive Arbeit oder besondere Verdienste um den Verein in der Vergangenheit ausgezeichnet haben. Mit der Ehrenmitgliedschaft würdigt DDD diese Leistungen. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung statt. Ehrenmitglieder sind frei von Pflichten, müssen keine Mitgliedsbeiträge bezahlen und besitzen weder aktives noch passives Stimmrecht.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben werden

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzubringen und wird durch die Überweisung des Mitgliedsbeitrags sowie der Zustimmung des Vorstandes erworben.

(4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss sowie automatisch am Ende des Jahres, für das der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde, wenn nicht bis zum 31.12. desselben Jahres der Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr entrichtet wird.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag für das begonnene Kalenderjahr wird trotz Austrittes fällig.

(3) Die Mitgliedschaft wird nur um ein Jahr verlängert, wenn der Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr bis zum 31.12. desselben Jahres einbezahlt wird.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das passive Wahlrecht (Aufstellung als KandidatIn) steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der jeweils gültigen Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 13 bis 15), die RechnungsprüferInnen (§ 16) und die Schlichtungsstelle (§ 17).

§ 10: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 20 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Vorstand gewählt, das Statut des Vereins oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands sowie des/der Vorsitzenden, SchriftführerIn, FinanzreferentIn und der RechnungsprüferInnen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- j) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- k) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei bei Beginn der Mitgliederversammlung amtierenden Vorstandsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, gegengezeichnet wird. Alle Mitglieder haben das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

§ 12: Vereinstreffen

Vereinstreffen dienen zur Koordination und zum Meinungs- und Informationsaustausch zwischen Mitgliedern und anderen Akteuren, sowie zur Beratung strategischer und operativer Fragen zur Erreichung der Vereinsziele. Sie finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Ordentliche Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor dem Termin des Netzwerktreffens schriftlich einzuladen. Außerordentliche Mitglieder und andere Dialoggruppen können eingeladen werden. Entscheidungen von Vereinstreffen haben beratenden Status und sind nicht bindend.

§ 13: Der Vorstand

(1) Der Vorstand („DDD-Board“ genannt) besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus dem/der Vorsitzende/n, dem/der SchriftführerIn und sowie dem/der FinanzreferentIn sowie einem/einer StellvertreterIn. Soweit durch die Mitgliederversammlung nicht besondere Aktivitätsbereiche zugewiesen werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

(3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzende/n, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, oder von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich oder mündlich einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zumindest eine Woche vor Vorstandssitzung schriftlich oder per e-mail eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende/r, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

(10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) Aktive Erarbeitung der Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (§3 Abs 1 bis 3)
- d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Entscheidung über die Verwendung von Geldern bzw. materiellen Mitteln
- g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- i) Abberufung von Mitgliedern von ihren Funktionen, sofern sie nicht für diese Funktion gewählt sind.
- j) Alle weiteren Aufgaben, die durch die Statuten oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen werden.

§ 15: Aufgabe der gewählten FunktionärInnen

(1) Der/die Vorsitzende ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/Ihr obliegt die öffentliche Positionierung des Vereins und er/sie vertritt den Verein nach außen. Er/Sie kann diese Befugnis in Einzelfällen auch schriftlich an andere Personen übertragen.

(2) Der/die Vorsitzend/e führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzend/e bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

(3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzende/n und eines weiteren Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten zwingend des/der Vorsitzende/n und der/des Finanzreferent/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, kann ausschließlich an Vorstandsmitglieder erteilt werden.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzend/e berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(6) Der/die Vorsitzend/e führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

(8) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzende/n, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des/der Finanzreferent/in ihre Stellvertreter/innen.

§ 16: Die RechnungsprüferInnen

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 17: Schlichtungsstelle

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das

Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen anwesenden Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Sie hat eine Person für die Liquidation zu berufen und einen Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens zu fassen. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 19: Statutenänderungen

Die Statuten des Vereins können durch die Mitgliederversammlung unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

(1) Die Zahl der abgegebenen Stimmen muss mindestens so groß sein, wie die Hälfte der Anzahl der anwesenden Stimmen.

(2) Der Antrag muss von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen anwesenden Stimmen unterstützt werden.

(3) Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.